

Statuten Verein Körperwohlsein

Art. 1

Art. 1.1 Art. 1.2 **Art. 2**

Name und Sitz

Unter dem Namen Körperwohlsein besteht ein Verein mit Sitz an der Gewerbestrasse 3 in 8864 Reichenburg und Gerichtsstand der Gesetzgebung Schwyz.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke.

Aufgaben und Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung der Freundschaft und Geselligkeit zwischen den Generationen, sprich des Miteinander von alten und jungen Menschen, die Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme zu Benachteiligten und Hilfsbedürftigen. Im Mittelpunkt steht der gegenseitige Austausch, sowie das Weitertragen von Wissen über gesunde & frische Lebensmittel, sowie deren Konsumation und Verarbeitung. Ebenso soll sich der Verein der Pflege unserer Kultur widmen (Singen, Tanz, Veranstaltungen, usw.); Alles Aktivitäten, die als Grundvoraussetzung des Körperwohlseins dienen.

Der Verein ist selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Statuten angegebenen Zwecke verwendet werden.

Es darf kein Mitglied begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Ausgaben sowie auf eine Aufwandsentschädigung.

Eine Änderung des Art. 1 und / oder Art. 2 hat die sofortige Auflösung des Vereins zur Folge.

Mitgliedschaft

Der Verein Minigolf Erleben setzt sich zusammen aus: a) Mittelbaren Mitgliedern

b) Unmittelbaren Mitgliedern

c) Ehrenmitgliedern

d) Stillen Mitgliedern

Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand unter Kenntnissgabe an der Generalversammlung. Der sofortige Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, sobald dieses den Verein bewusst schädigt oder eine für den Verein störende Absicht bezweckt. Dieses Verhalten hat auch für ehemals stille Mitglieder strafrechtliche Konsequenzen.

Als stimm- und wahlfähig gelten alle mittelbaren Mitglieder.

Organe

Die Organe des Vereins setzen sich zusammen aus: ^[]_{SEP} a) Generalversammlung

b) Vereinsvorstand

c) Rechnungsrevisoren

Art. 2.1 Art. 2.2

Art. 2.3 Art. 2.4

Art. 2.5

Art. 3

^[]_{SEP}

Art. 4

^[]_{SEP}

Art. 5

^[]_{SEP}

Art. 6

Generalversammlung

Die Generalversammlung wird einmal jährlich durch den Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder mindestens 1/5 der Mitglieder einberufen werden.

Die Geschäfte der Generalversammlung sind:

a) Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre

b) Wahl der Rechnungsrevisoren auf drei Jahre

c) Genehmigung von Rechnung, Budget und Jahresbericht ^[]_{SEP} d) Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder

Vorstand

Der Vorstand besteht aus: ^{[[]]}_{SEP}

- a) Präsident
- b) Kassier
- c) Aktuar

Die Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes sind insbesondere: ^{[[]]}_{SEP}

- a) Einberufung der Generalversammlung
- b) Besorgung der laufenden Geschäfte
- c) Aufnahme von Mitgliedern

Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern. Sie prüft alljährlich die Rechnung und erstattet der Generalversammlung schriftlich einen Bericht und Antrag.

Finanzen

Die Einnahmen des Vereins Körperwohlsein setzen sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen sowie Beiträgen von Gönnern und Sponsoren.

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Auflösung^{[[]]}_{SEP}

Eine Auflösung des Vereins kann durch 3/4 der anwesenden Mitglieder an einer GV beschlossen werden. Ein allfälliges Vereinsvermögen ist an eine Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zu vergüten.

Austritt

Der freiwillige Austritt auf Ende des nächsten Monats erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätestens Ende des laufenden Monats.

Allgemeine Bestimmungen

Die Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung sofort in Kraft.

Art. 7

Art. 8

Art. 9

Art. 10

Art. 11

Der Präsident^[]_{SEP} Der Kassier^[]_{SEP} Der Aktuar